

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/10 50b13/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.04.1990

Norm

MRG §16 Abs2 Z4

Rechtssatz

Die bloße Anzeige der Mängel durch den Mieter verbunden mit der ausdrücklichen Ablehnung der Behebung derselben durch die Antragsgegnerin löste daher die mit der Unterlassung der Brauchbarmachung verbundenen Rechtsfolgen (nämlich die Einstufung in die entsprechende niedrigere Kategorie des § 16 Abs 2 MRG) aus, ohne daß es noch auf den Ablauf einer angemessenen Frist ankäme.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 13/90

Entscheidungstext OGH 10.04.1990 5 Ob 13/90

Veröff: ImmZ 1991,174

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0070158

Dokumentnummer

JJR_19900410_OGH0002_0050OB00013_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$